

Erweiterung Tagebau Langsdorf

7. Änderung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans zum Kiessandtagebau Langsdorf

Verträglichkeitsvoruntersuchung für das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
„Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301)

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

Projekt-Nr.: 22226-00

Fertigstellung: April 2023



Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer



Projektleitung: Dipl.-Geogr. Catrin Lippold

Mitarbeit: B.Sc. Antonia Stürmer

B.Sc. Lydia Mundt

Umweltwiss. Justus Garbe



UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 38 34/231 11-91
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	2
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	3
2.1	Beschreibung des Vorhabens	3
2.2	Projektwirkungen	11
3	Bestandsbeschreibung und Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung	13
3.1	Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile .	13
3.2	Prognose und Prüfung der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile	18
3.3	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	19
4	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	19
5	Zusammenfassung und Fazit	19
6	Quellenverzeichnis.....	20
6.1	Literatur	20
6.2	Informationen aus Internetpräsenzen, nachrichtliche Mitteilungen, mündliche Informationen.....	21
6.3	Gesetze, Normen, Richtlinien	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Flächenbeanspruchung (GEO PROJEKT SCHWERIN 2023)	9
Tabelle 2:	Überblick der Wiedernutzbarmachungsplanung	11
Tabelle 3:	Potenzielle umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens (7. PÄ des RBP)	12
Tabelle 4:	Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Erhaltungsziele	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vorhabengebiet und angrenzendes GGB „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301)	1
Abbildung 2:	Übersicht Umfeld des Vorhabenbereichs	3
Abbildung 3:	Lage des Vorhabens und Flächen des GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“	13

1 Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kieswerk Langsdorf GmbH plant die Erweiterung des bestehenden Tagebaus Langsdorf. Die Tagebauerweiterung ist zur Erhaltung des Produktionsstandorts Langsdorf für die Kieswerk Langsdorf GmbH von existenzieller Bedeutung, da die verfügbaren Vorräte innerhalb der Grenze der bestehenden bergrechtlichen Planfeststellung größtenteils ausgeschöpft sind.

Der Standort befindet sich ca. 3 km westlich von Tribsees und ca. 1 km nordwestlich von Langsdorf (vgl. Abbildung 1). Das für die Erweiterung vorgesehene Areal mit einer Fläche von ca. 9 ha befindet sich im Eigentum der Antragstellerin.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Gebiet (Mindestentfernung 60 m) gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301) (vgl. Abbildung 1) sowie der vorhabenspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 Abs.1 BNatSchG dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des GGB zu prüfen ist. Eine Verträglichkeitsvorprüfung ist erforderlich.

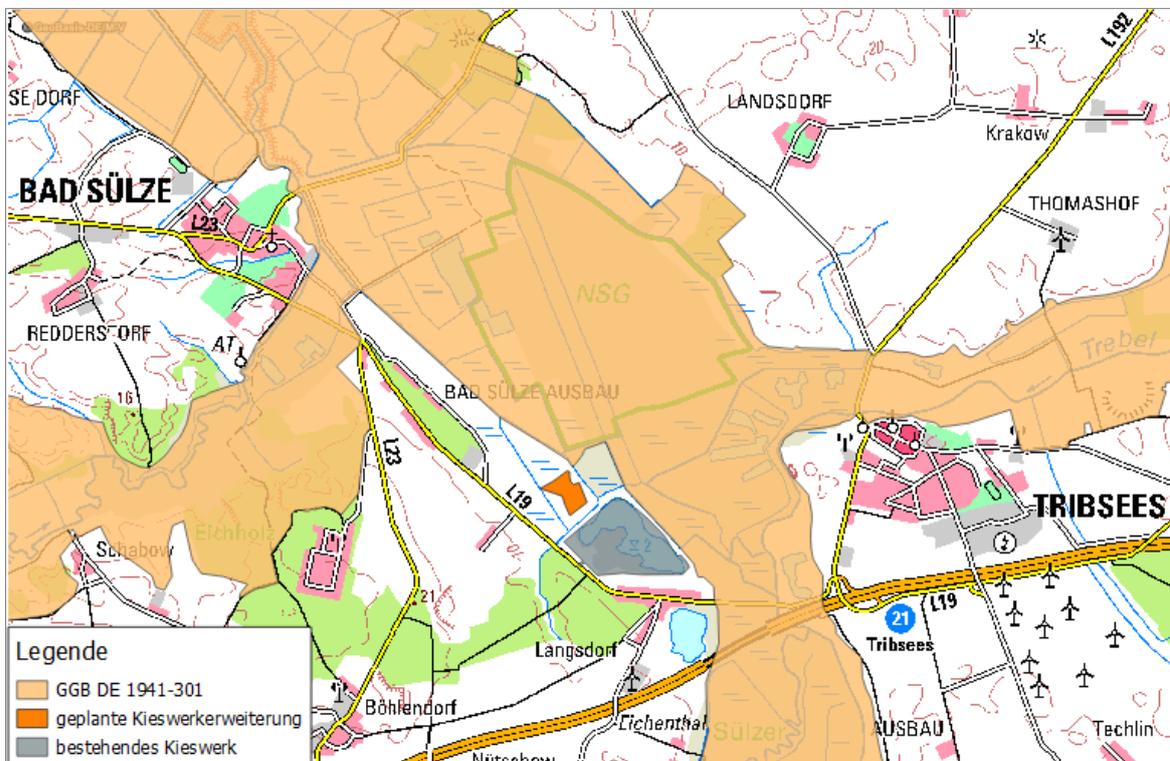


Abbildung 1: Vorhabensgebiet und angrenzendes GGB „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ einzurichten und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines NATURA 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen¹ jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten², eine Prüfung auf Verträglichkeit für dieses Gebiet. Nicht verträgliche Projekte und Pläne sind unzulässig.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nur dann durchzuführen, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Aus diesem Grund wird eine **Vorstudie** durchgeführt. Gegenstand der Verträglichkeitsvorstudie ist es, die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu untersuchen.

Kommt die Vorstudie zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Maßgaben des BNatSchG innerhalb einer **Hauptstudie** zu betrachten. Dazu sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf ein NATURA 2000-Gebiet zu identifizieren und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu werten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Aufbereitung der Verträglichkeitsprüfung orientiert sich im Hinblick auf eine maximale Planungssicherheit an den entsprechenden Vorgaben in:

- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BMVBW 2004)
- Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (KIFL ET AL 2004)
- Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BFG 2008)
- Fachinformationssystem und die Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

¹ Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind dementsprechend die Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten, Arten nach Anhang II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

² Hierbei ist unerheblich, ob ein Plan oder Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder indirekt von außen auf dieses einwirkt.

und umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Beschreibung des Vorhabens
- Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen
- Beschreibung der möglicherweise betroffenen NATURA 2000-Gebiete, ihrer Erhaltungsziele und ihres Schutzzwecks
- Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die fachlichen Grundlagen zur behördlichen Prüfung des Vorhabens gemäß den Maßgaben des § 34 BNatSchG zu vermitteln.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die geplante Erweiterungsfläche mit einer Größe von ca. 8,7 ha befindet sich ca. 150 m nordwestlich des in aktiver bergbaulicher Nutzung befindlichen Tagebaus Langsdorf. Der bereits auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplans (GEBHARDT 1995) planfestgestellte Abbaubereich umfasst eine Fläche von ca. 58,2 ha (BERGAMT STRALSUND 1995).



Abbildung 2: Übersicht Umfeld des Vorhabenbereichs

Im Rahmen der 2013 durchgeführten lagerstättengeologischen Untersuchungen wurden Vorkommen von abbauwürdigen Kiesen und Sanden nordwestlich des bestehenden Tagebaus nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um durchschnittlich ca. 17 m mächtige Kiessande mit einem Kiesanteil von ca. 1–33 Masse-%. Der mittlere Kiesanteil beträgt ca. 19 Masse-%. Die Kieswerk Langsdorf GmbH beabsichtigt, die im Bereich der Erweiterungsfläche nachgewiesenen Vorräte in einer Größenordnung von ca. 1,28 Mio. t im Nassabbau zu gewinnen. Bei einer mittleren Jahresförderung von etwa 250.000 t bis 300.000 t Rohstoff ergibt sich damit eine Laufzeit der Gewinnung von etwa 5 bis 6 Jahren (GEO PROJEKT SCHWERIN 2013).

Durchführung der Abbautätigkeiten

Flächenerschließung (innerbetrieblicher Transportweg)

Vor Beginn der Vorfeldberäumung erfolgt die Erschließung der Erweiterungsfläche für den innerbetrieblichen Transport. Dazu wird eine ca. 600 m lange und 3 m breite temporäre Baustraße in Plattenbauweise errichtet, in deren Zuge auch die Druckrohrleitung, das Stromkabel und das Steuerkabel für den Schwimmsaugbagger verlegt werden. Diese Anlagen sind temporär für den Abbauperiodenraum auf der Erweiterungsfläche und werden im Anschluss vollständig zurückgebaut. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Baustraße einschließlich Bankett beträgt ca. 0,3 ha.

Im Zuge der Baustraße werden der zwischen bestehendem Kieswerk und Erweiterungsfläche gelegene Gräben einschließlich parallel verlaufender Baumreihe im Bereich einer vorhandenen und ausreichend großen Überfahrt gequert. Aufgrund der bestehenden Durchfahrtmöglichkeit liegt in diesem Bereich bereits ein vergrößerter Baumabstand vor, so dass zur Anlage der Baustraße lediglich ein Rückschnitt der beiden angrenzenden Bäume erforderlich wird.

Vorfeldberäumung, Abraumbeseitigung und -verwertung

Die Vorfeldberäumung umfasst die abschnittsweise Beseitigung des Oberbodens im Bereich der Abbaufäche. Bei den oberhalb des Rohstoffs anstehenden Böden handelt es sich überwiegend um stark degenerierten Niedermoortorf, der bis in den Grundwasserschwankungsbereich hineinreichen kann.

Der Oberboden mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 0,5 m wird mittels Hydraulikbagger abgezogen und seitlich gelagert sowie ggf. mit Planierdrape aufgesetzt. Ein Teil des Abraums wird zur Anlage der randlichen Begrenzungswälle genutzt. Mit dem Abraum anfallende Torfe können auch für andere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden (z.B. zur Verfüllung von Gräben im Bereich von Mooren im Rahmen von Moorschutzprojekten).

Insgesamt fällt im Rahmen der Vorfeldberäumung ca. 39.000 m³ Abraum an. Jährlich wird eine Menge von ca. 6.000 bis 8.000 m³ erwartet.

Der Oberboden wird überwiegend von fein- bis mittelkörnigen, kiesarmen Sanden mit organischen Beimengungen unterlagert. Teilbereiche sind von organischen Schichten (Torf, Mude) unterlagert.

Im grundwasserbeeinflussten Bereich erfolgt die Abraumentnahme erst im Rahmen der Rohstoffgewinnung mittels Schwimmsaugbagger. Der bei der Rohstoffgewinnung anfallende Abraumanteil wird auf ca. 10 % des Gesamtfördervolumens geschätzt. Die anfallende Menge beträgt somit ca. 84.000 m³. Dieses im Rahmen der Nassaufbereitung anfallende Feinstkorn (bindiges Material wie Schluff, Lehm, Mergel) wird, sofern nicht veräußerbar, in den bestehenden Baggersee eingespült und dort zur Wiedernutzbarmachung verwendet.

Rohstoffgewinnung und -aufbereitung

Rohstoffgewinnung

Die Gewinnungsarbeiten erfolgen im Nassschnitt. Dazu wird zunächst mit einem Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk oder einem Kettenbagger von Land aus gearbeitet, um einen entsprechenden Nassaufschluss (50 m x 50 m, Tiefe 2-3 m) für die Schwimm-/ Einsatzfähigkeit des Saugbaggers herzustellen. Das gewonnene Material wird im Nassbaggerbereich zwischengelagert und im Regelbetrieb mit dem Saugbagger mitgenommen, so dass im Zuge des vorbereitenden Nassaufschlusses kein Rohstoff mit LKW abtransportiert wird.

Der Abbau im Regelbetrieb erfolgt mittels schwimmendem Saugbagger. Dieser pumpt das gewonnene Kies-Sand-Wasser-Gemisch durch eine flexible Druckrohrleitung aus Stahl (DN 315), die im Wasser auf Pontons liegt, zur der stationären Nassaufbereitungsanlage im bestehenden Kieswerk Langsdorf. Eine Zwischenlagerung auf der Erweiterungsfläche sowie fahrzeuggebundene Materialtransporte sind daher nicht erforderlich.

Rohstoffaufbereitung

Die Rohstoffaufbereitung findet weiterhin ausschließlich im Bereich des bestehenden Kieswerks statt. Die gewonnenen Rohkiessande werden mittels der vorhandenen Nassaufbereitungsanlage in die Fraktionen > 32 mm, 2 mm bis 32 mm und < 2 mm getrennt. Nicht vermarktbare Überschusssande und Sedimente werden in den bestehenden Baggersee eingespült und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung eingesetzt.

Das aufbereitete Material wird bis zum Abtransport sortengerecht in Halden im bestehenden Tagebau zwischengelagert. Die Betriebszeit der Aufbereitungsanlage ist an den laufenden Gewinnungsbetrieb gekoppelt.

Da die beantragte Planänderung nicht mit einer Erhöhung der Fördermengen verbunden ist, erfolgt keine Änderung der bestehenden Abläufe zur Rohstoffaufbereitung im Bereich des planfestgestellten Kieswerkgeländes. Die Kieswerk Langsdorf GmbH plant im Bereich der Erweiterungsfläche eine mittlere Jahresförderung von etwa 250.000 bis 300.000 t Rohstoff. Die bestehende Genehmigung für das Kieswerk (BERGAMT STRALSUND 2016) umfasst eine mittlere Verarbeitungs- und Liefermenge von 350.000 t Kiesen und Sanden pro Jahr.

Rohstoffaufbereitung

Die Rohstoffaufbereitung findet ausschließlich im Bereich des bestehenden Tagebaus statt. Technische Maßnahmen zur Tagebauentwässerung und zur Wasserhaltung sind nicht geplant und nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Eine direkte Entnahme von Grundwasser für den Betrieb der Nassaufbereitungsanlagen erfolgt aus dem bestehenden Baggersee, in dem das Grundwasser freigelegt ist.

Zuwegungen

Der Anschluss der Erweiterungsfläche an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt direkt von der Hauptzufahrt zum Tagebau von der L 19, die dann parallel zur Tagebaugrenze nach Norden Richtung Erweiterungsfläche verläuft. Eine separate Abfahrt von öffentlichen Straßen ist daher nicht erforderlich.

Eine weitere Anbindung, die jedoch nicht für Transporte genutzt wird, ist über die Betriebsstraße des bestehenden Tagebaus an die Gemeindestraße Langsdorf möglich. Diese ist hier mit Bitumen/Asphalt befestigt.

Betriebstechnik, Maschinen- und Geräteeinsatz, sicherheitstechnische Anforderungen

Für die Vorfeldberäumung und der landgestützten Nassbaggerarbeiten kommen folgende Baugeräte zum Einsatz:

- Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk oder Kettenbagger
- Planierraupe.

Zur Nassbaggerung wird ein

- Elektroaugbagger Typ 17/350/A3 des IDRECO

eingesetzt. Der Saugbagger wird bereits im bestehenden Tagebau Langsdorf verwendet. Er wird dann in die Erweiterungsfläche umgesetzt. Die Baggersteuerung erfolgt im Regelbetrieb weitgehend automatisiert, ist aber auch manuell möglich.

Im Bereich des bestehenden Tagebaus kommen weitere mobile Fahrzeuge (z.B. Radlader) zum Einsatz.

Die mobile Fahrzeugtechnik (Radlader, Kettenbagger, Raupe) wird über die im bestehenden Tagebau befindliche Kleintankanlage mit Diesel-Kraftstoff versorgt. Die Tankanlage befindet sich in einem verschließbaren Container und ist mit Sicherheitseinrichtungen (Überlaufwanne, Überlaufsicherung) versehen.

Der Schwimmbagger, die Aufbereitungs- und Bandanlagen werden elektrisch betrieben. Die Stromversorgung erfolgt über einen im bestehenden Tagebau befindlichen Transformator, der an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist.

Alle im Tagebaubetrieb eingesetzten Geräte entsprechen dem Stand der Technik sowie den geforderten Umweltstandards. Nicht genutzte Technik verbleibt am südwestlichen Rand des aktuell betriebenen Tagebaus.

Stationäre Anlagen befinden sich nur im Bereich des bestehenden Tagebaus. Dazu zählen:

- Bürocontainer mit Aufenthaltsbereich und sanitären Anlagen
- Fahrzeugwaage
- Werkstattcontainer
- Materialcontainer
- DK-Tankanlage
- Wasser- und Stromversorgungsanlagen

Eine Änderung dieser Anlagen und der bestehenden Ver- und Entsorgung ist mit der 7. PÄ des RBP nicht vorgesehen.

Ein besonderes Unfallrisiko hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien besteht nicht, da der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt (Schmierstoffe für Mechanik, Hydrauliköle). Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV 2020) werden im Tagebau nicht betrieben.

Wasserwirtschaftliche Belange

Oberflächenentwässerung

Technische Maßnahmen zur Tagebauentwässerung und zur Wasserhaltung sind nicht geplant und nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Der Rohstoffabbau erfolgt

im Nassschnitt. Anfallendes Niederschlagswasser versickert flächig im sandig-kiesigen Untergrund, der die hierfür erforderliche Durchlässigkeit aufweist.

Grundwassernutzung

Aus dem bestehenden Baggersee, in dem das Grundwasser freigelegt ist, erfolgt eine direkte Entnahme von Grundwasser für den Betrieb der Nassaufbereitungsanlagen. Das Brauchwasser wird über die Sanderspülung dem Baggersee wieder zugeführt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Grundwassernutzung liegt mit dem PFB vom 27.11.1995 vor. Für die Erweiterungsfläche wird mit der 7. PÄ des RBP die Verlängerung und Erweiterung der Wasserrechtlichen Erlaubnis für folgende Vorhabenbestandteile beantragt:

- die Entnahme von Waschwasser aus dem Baggersee
- und die Rückleitung des Brauchwassers in den Baggersee
- die Freilegung des Grundwasserspiegels zum Zwecke der Kiesgewinnung auf einer Fläche von ca. 7,3 ha.

Betriebsbedingte Verkehrsmengen, Emissionen und Immissionen

Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung aus dem Tagebau ergibt sich mit der Erweiterung des Tagebaus nicht, da die jährlichen Fördermengen nicht erhöht werden. Mit dem Umsetzen des Gewinnungsgeräts aus dem bestehenden Tagebau in die Erweiterungsfläche erfolgt lediglich eine Verlagerung der Gewinnung.

Es wird von einer mittleren jährlichen Liefermenge von 350.000 t an Kiesen und Sanden ausgegangen (Abbau aus Erweiterungsfläche und im bestehenden Tagebau zwischengelagerte Sande). Diese Menge ist Grundlage des planfestgestellten Betriebs. Die tägliche aus dem Tagebaubetrieb resultierende Verkehrsbelastung liegt damit bei 112 Lkw-Bewegungen (Summe der An- und Abfahrten 25 t/Lkw). In Spitzenzeiten ist von einer Verdoppelung der mittleren täglichen Transportmenge auf bis zu 224 Lkw-Bewegungen zwischen 6 und 22 Uhr auszugehen. Im Nachtzeitraum zwischen 22 und 6 Uhr finden keine Transporte statt. Dieser Zustand ist bereits aktuell gegeben.

Durch die Gewinnungs- und Aufbereitungsarbeiten und die Transporte kommt es zu Schallimmissionen während der Betriebszeiten. Im Einzelfall wird bei Bedarf Nachtarbeit (nur Abbau, keine Aufbereitung und Transporte) beantragt. Zum Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm wurde 2011 eine Schallimmissionsprognose für den Nachtbetrieb im Kiessandtagebau Langsdorf durchgeführt (GEO PROJEKT SCHWERIN 2011). Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in schützenswerten Bereichen nicht zu erwarten sind.

Staubemissionen sind in der Gewinnungs- und Aufbereitungsphase nicht gegeben, da das Material ausreichend feucht ist. Lediglich in Trockenperioden oder bei hohen Windstärken ist durch den innerbetrieblichen Transport Staubentwicklung möglich. Zur Minimierung von Staubimmissionen werden die innerbetrieblichen Fahrwege daher zur Staubbindung während andauernder Trockenperioden besprüht. Die Auffahrbereiche auf öffentliche Wege/Straßen werden sauber- und instandgehalten.

Flächenbeanspruchung

Folgender Flächenbedarf ergibt sich im Rahmen des Vorhabens:

Tabelle 1: Übersicht Flächenbeanspruchung (GEO PROJEKT SCHWERIN 2023)

Teilbereich	Fläche [ha]
Erweiterungsfläche	8,7
davon:	
Abbaufäche Rohstoffgewinnung	7,0
Freilegung Grundwasser	7,3
innerbetrieblicher Transportweg	0,3
Wiedernutzbarmachung auf der bestehenden Betriebsfläche	66,1

Die Erweiterungsfläche ist zwar räumlich vom bestehenden Tagebau getrennt, stellt jedoch keine selbständige Betriebseinheit dar. Die Rohstoffaufbereitung und -zwischenlagerung im bestehenden Tagebau erfolgt und auch die bestehende betriebliche Infrastruktur dort genutzt werden kann. Für die Erschließung und die Anbindung an den bestehenden Tagebau ist ein innerbetrieblicher Transportweg geplant, der die Zuwegung zur Erweiterungsfläche darstellt und die erforderlichen Leitungen (z.B. Spülleitung) aufnimmt.

Der Bereich der geplanten Erweiterungsfläche inkl. innerbetrieblicher Transportweg wird derzeit und bis zur geplanten Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Rohstoffgewinnung erfolgt fortschreitend entsprechend des Bedarfs. Bis zum Zeitpunkt der Verritzung (Beginn der bergbaulichen Nutzung) können die Flächen wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

Andere Nutzungen (Bebauung, Leitungen, Anlagen Dritter etc.) liegen nicht im Bereich der Erweiterungsfläche. Einwirkungen auf andere Nutzungen sind ebenfalls nicht gegeben da ausreichende Abstände eingehalten werden können.

Abbau und Betriebszeiten

Der Beginn der Flächeninanspruchnahme im Erweiterungsfeld ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Voraussichtliches Ende der Auskiesung im Erweiterungsfeld ist ca. 2030. Danach schließt sich die Wiedernutzbarmachung des Bereichs an.

Das Gewinnungsgerät wird nach Auskiesung der Erweiterungsfläche in den Bestandstaugbau zurückverlegt und dort die Gewinnung abschließen. Die Laufzeit des Gesamtvorhabens verlängert sich mit der 7. Planänderung des RBP auf ca. 2036.

Die Vorfeldberäumung findet jeweils im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar statt. Der Tagebaubetrieb erfolgt zwischen 6.00 und 22.00 Uhr Werktags. Die Regelbetriebszeit liegt zwischen 6.00 und 18.00 Uhr. Nachtbetrieb zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sowie ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen finden in der Regel nicht statt. In Ausnahmefällen kann ein eingeschränkter Nachtbetrieb (nur Gewinnung, keine Aufbereitung und Transporte) erforderlich werden.

Wiedernutzbarmachung nach Betriebsende

Nach der Auskiesung der Tagebaue wird die bergbauliche Nutzung der Flächen beendet und die Flächen wieder nutzbar gemacht. Dies ist derzeit für 2036 geplant. Es ist vorgesehen die Folgenutzung der Flächen im Sinne des Naturschutzes zu gestalten.

Mit der Entnahme der Kiessande ergibt sich im Bereich der Abbauflächen durch das Volumendefizit ein Tagebaurestloch, dass nahezu vollständig durch Grundwasser gefüllt ist. Der Baggersee bildet sich bereits fortschreitend in der Abbauphase, da die Kiessandgewinnung im Nassschnitt erfolgt.

Bei Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft (v.a. Gestaltung der Böschungen) sind insbesondere die bergrechtlichen Anforderungen (Gewährleistung der Bergbausicherheit und öffentlicher Sicherheit) zu berücksichtigen.

Die Wiedernutzbarmachungsplanung ist in der Anlage 3 des 7. PÄ des RBP dargestellt.

Die Wiedernutzbarmachung besteht im Wesentlichen aus der Gestaltung des jeweiligen Baggersees zu einem naturnahen Landschaftssee und die Herrichtung von Sukzessionsflächen. Ziel ist die Schaffung potenziell hochwertiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die Einpassung der Folgelandschaft in das umgebende Landschaftsgefüge.

Die wesentlichen Bestandteile der Wiedernutzbarmachung sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Überblick der Wiedernutzbarmachungsplanung

Maßnahme	Maßnahmenfläche		
	bestehendes Kieswerk	Erweiterungsfläche	Gesamt
Sukzession auf anstehenden Böden (Böschungen, sonstige Flächen im Tagebaurandbereich) (Grundwasserflurabstand > 0,5 m)	8,01 ha	0,84 ha	8,85 ha
Sukzession auf Rohkiessand im Bereich von Endböschungen (Grundwasserflurabstand >0,5 m)	0,68 ha	0,54 ha	1,22 ha
Sukzession auf wechselfeuchten, temporär wasserführenden Flächen (Grundwasserflurabstand - 0,5 m bis 0,5 m), Schaffung einer Insel im zentralen Baggersee	8,2 ha	-	8,2 ha
Sukzession im Uferbereich mit Flachwasserzone (Wassertiefe < 3 m)	2,53 ha	1,03 ha	3,56 ha
Baggersee (Wassertiefe > 3 m)	44,8 ha	6,24 ha	51,04 ha
Wiederherstellung landwirtschaftliche Nutzfläche	-	0,08 ha	0,08 ha
realisierte Gehölzpflanzungen	1,9 ha	-	1,9 ha
Summe:	66,12 ha	8,73 ha	74,85 ha

Für die Gestaltung der Uferbereiche im Baggersee des bestehenden Tagebaus und zur Schaffung von wechselfeuchten bzw. wasserführenden Biotopen werden die wiedereingespülten Sande verwendet.

2.2 Projektwirkungen

Für die geplante Erweiterung des Tagebaus können die Flächen und Anlagen des bestehenden und bereits planfestgestellten Tagebaus genutzt werden. Die Wirkungen im Bereich des bestehenden Tagebaus ändern sich nicht, da es nicht zu einer Erhöhung der Förderleistung kommt. Die Wirkfaktoren, die bereits im Bestand mit der vorliegenden Genehmigung gegeben sind, sind daher im Rahmen der Auswirkungsprognose nicht betrachtet. Die relevanten Wirkfaktoren der 7 Planänderung sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Potenzielle umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens (7. PÄ des RBP)

Projektwirkungen
baubedingt (abbauvorbereitende Maßnahmen)
<ul style="list-style-type: none"> - fortschreitende (abschnittsweise) Entfernung des humosen Oberbodens, oberer Torfschichten, einschl. Vegetation im Rahmen der Beräumung des Abraums - Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Abraum - Flächeninanspruchnahme für Erschließungsarbeiten (innerbetrieblicher Transportweg/Zuwegung) - Emission von Luftschadstoffen, Staub, Lärm und Licht/optischen Wirkungen durch Baufahrzeuge (bei Befahrung des Geländes für Vorbereitungs-, Montage- und Wartungsarbeiten) <p><i>Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit (z. T. wiederholt)</i></p>
anlagebedingt (nach Ende der der Abbauphase verbleibende dauerhafte Wirkungen)
<ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme Abbaugelände (fortschreitend) - fortschreitende Entstehung eines Baggersees durch Anschnitt des Grundwassers - Veränderung des Bodenreliefs, Böschungsmodellierung im Randbereich der Erweiterungsfläche <p><i>Dauer der Wirkung: dauerhaft</i></p>
betriebsbedingt (Abbauphase)
<ul style="list-style-type: none"> - fortschreitender Sand-/Kiesabtrag durch Nassabbau - (geringfügige) Emissionen durch den Betrieb des Schwimmsaugbaggers (elektrisch) - Transport des gewonnenen Rohstoff-Wasser-Gemischs zur Weiterverarbeitung in das bestehende Kieswerkgelände über Druckrohrleitung (keine relevante Projektwirkung) <p><i>Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt auf die Betriebsdauer (ca. 6 Jahre)</i></p>

3 Bestandsbeschreibung und Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das GGB 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ umfasst 17.558,99 ha. Der geringste Abstand zum Vorhabengebiet beträgt ca. 60 m.

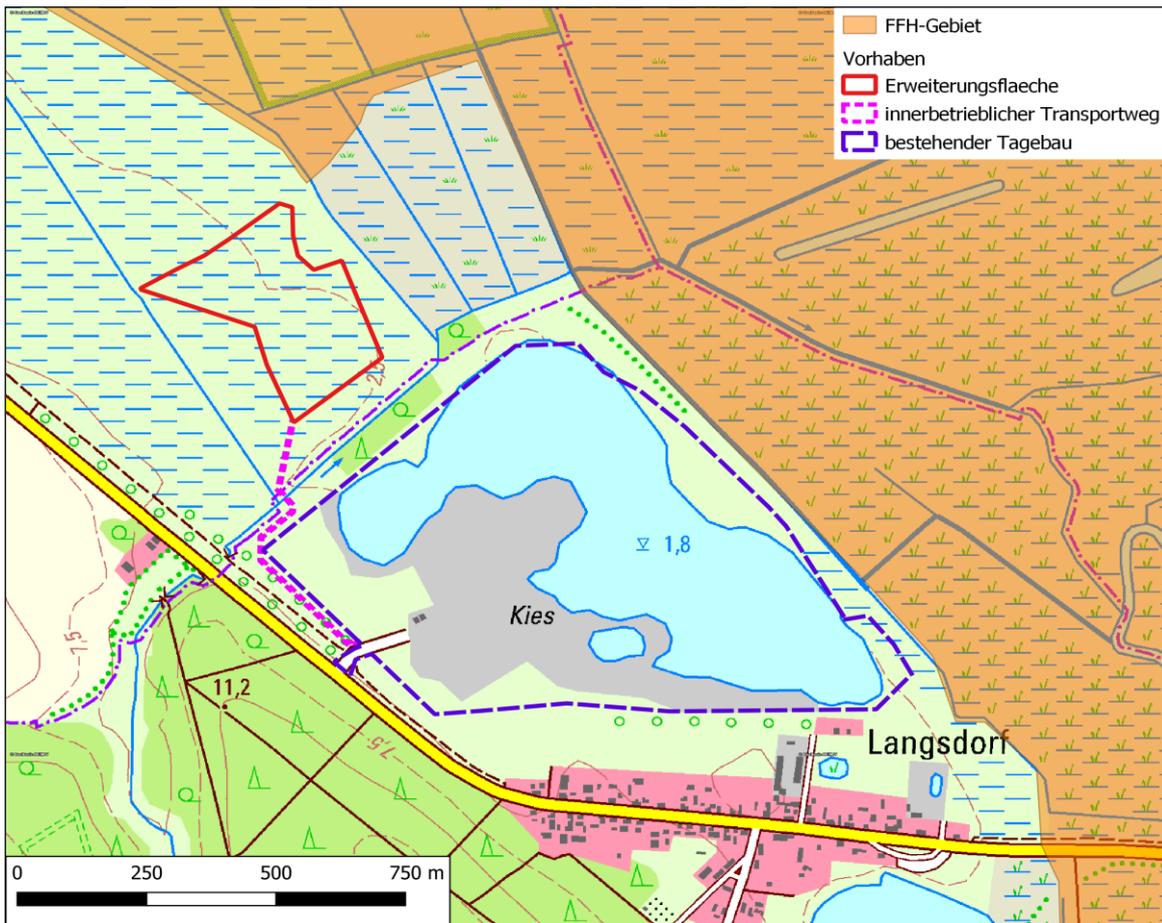


Abbildung 3: Lage des Vorhabens und Flächen des GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“

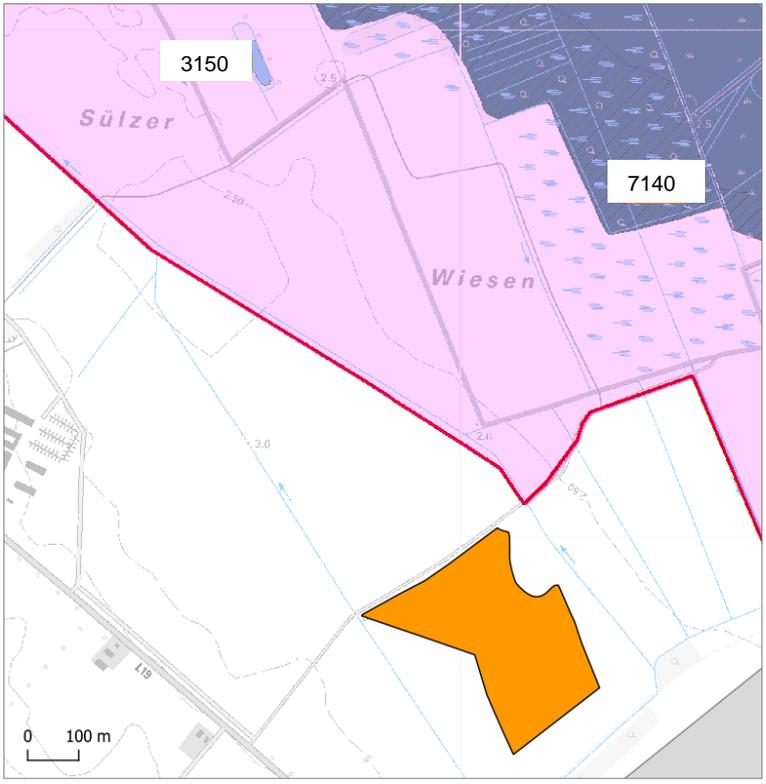
3.1 Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene maßgebliche Bestandteile

In der nachfolgenden Tabelle werden alle für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung relevanten Angaben zum GGB DE 1941-301 aufgeführt. Auf dieser Grundlage wird die Prognose möglicher Beeinträchtigungen erstellt.

Tabelle 4: Bestandsbeschreibung und potenziell betroffene Erhaltungsziele

Beschreibung des GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“			
Kennziffer	DE 1941-301		
Name	Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen		
Fläche	17.558,99 ha		
Nationaler Schutzstatus	-		
Kurzcharakteristik	Sehr strukturreiches, komplexes Flusstalmoorsystem aus offenen und bewaldeten Durchströmungs-, Überflutungs- und Regenmoorbereichen mit Torfstichen, Röhrichten, Feuchtwiesen und Seggenrieden sowie reichen Laubwäldern an den Talhängen und mehreren Bächen.		
Schutzobjekte mit Angaben zum Status, Bestand und Erhaltungszustand gemäß Natura-2000-LVO M-V sowie aktuellem Standarddatenbogen (LUNG 2020) und Managementplan (MLUV M-V 2012) Erhaltungszustand (EHZ): A = hervorragend; B = gut; C = durchschnittlich oder beschränkt	<i>Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie</i>		
	EU-Code	Bezeichnung	EHZ
	1130	Ästuarien	C
	1340*	Salzwiesen im Binnenland	C
	3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation des Littorelletea uniflorae und/ oder des Isoeto-Nanojuncetea	C
	3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	B
	3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	C
	3160	Dystrophe Seen und Teiche	B
	3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	C
	6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	C
	6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	B
	6510	Magere Flachlandmähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba minor)	B
	7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	B
	7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	B
	7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	B
	7230	Kalkreiche Niedermoore	C
	9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B	
91D0*	Moorwälder	B	
91E0*	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)	B	

Beschreibung des GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“			
	<i>Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie</i>		
	Gruppe	Art	EHZ
	Säugetiere	Biber	C
		Fischotter	B
	Fledermäuse	Mopsfledermaus	C
		Teichfledermaus	A
	Amphibien	Rotbauchunke	C
		Kammolch	B
	Fische/Rundmäuler	Rapfen	C
		Steinbeißer	C
		Flussneunauge	B
		Bachneunauge	B
		Schlammpeitzger	B
		Bitterling	C
	Libellen	Große Moosjungfer	C
Falter	Großer Feuerfalter	B	
Weichtiere	Schmale Windelschnecke	B	
	Bauchige Windelschnecke	B	
Pflanzen	Sumpf-Glanzkraut	B	
Güte und Bedeutung	Repräsentative und Schwerpunktvorkommen von FFH-LRT und -Arten, Vorkommen von FFH-LRT an der Verbreitungsgrenze, Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten, großflächige Komplexbildung, großflächiger landschaftlicher Freiraum		
Gebietsmanagement	FFH-Managementplan seit 2012		
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Der Schutzzweck für das GGB DE 1941-301 besteht in der Erhaltung und Entwicklung einer wasser-, wald- und moorreichen, strukturreichen Flusslandschaft (Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit, Rückverlegung der Recknitz in ihren Altlauf, Strukturverbesserung der Ufersäume, bedarfsgerechte extensive Gewässerunterhaltung).</p> <p>Erhalt und Entwicklung der Seen durch Schutzmaßnahmen, Verminderung von Nährstoffeinträgen sowie Optimierung der Wasserstände. Erhalt und Entwicklung der Moore durch Optimierung der Wasserversorgung. Sicherung der fließgewässerbegleitenden Hochstaudenfluren. Entwicklung naturnäherer Fließgewässerabschnitte. Erhalt und Entwicklung der Pfeifengraswiesen durch extensive Pflegenutzung. Erhalt und Entwicklung der prioritären Lebensraumtypen der Salzwiesen des Binnenlandes sowie der Auen- und Moorwälder.</p> <p>Für die relevanten Vogelarten ist das Lebensraummosaik in seiner Strukturvielfalt zu erhalten. Der derzeit ungünstige Erhaltungszustand der Anhang II-Arten Biber, Rotbauchunke, Bitterling, Steinbeißer und Großer Moosjungfer ist durch Maßnahmen der Entwicklung und Wiederherstellung mittel- bis langfristig zu verbessern. Die günstigen Erhaltungszustände der Habitate des Fischotters, des Kammolchs, der Win-</p>		

Beschreibung des GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“	
	delschnecken-Arten, des Großen Feuerfalters sowie des Sumpfglanzkrautes ist durch Maßnahmen des Schutzes und der Pflege langfristig abzusichern.
Datengrundlage	Natura 2000-LVO M-V vom 08/2016, Standard-Datenbogen vom 05/2020 (LUNG 2020), FFH-Managementplan vom 12/2012
Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I bzw. II FFH-RL und Relevanz für die FFH-Vorprüfung	<p><u>GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“</u></p> <p>Der Kiesabbau erfolgt außerhalb des GGB in einem räumlichen Abstand von ca. 60 m. Eine direkte Betroffenheit von Flächen des Schutzgebietes aufgrund von Abbau-/Betriebsstätigkeiten kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie</u></p> <p>Dem Vorhaben nächstgelegen befinden sich die zwei FFH-Lebensraumtypen 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (ca. 620 m entfernt) und 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ (ca. 1.000 m entfernt). Der Lebensraumtyp 7140 befinden sich in diesem GGB in einem „guten“ Zustand und der LRT 3150 in einem „hervorragenden“ Zustand (StALU VP 2012).</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Für diese zwei LRT ist daher eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich (Kap. 3.2).</p> <p>Die weiteren LRT des GGB liegen außerhalb der Reichweite möglicher indirekter Beeinträchtigungen. Eine weitere Betrachtung dieser LRT ist daher im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nicht erforderlich.</p>

Beschreibung des GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“	
	<p><u>Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:</u></p> <p><i>Säugetiere</i></p> <p>Ein Vorkommen des Bibers ist entlang von Recknitz und Trebel, insbesondere in ehemaligen Torfstichen nördlich und westlich von Tribsees bekannt (LUNG 2017). Im Vorhabenbereich sind vor dem Hintergrund der bei der Ortsbegehung vorgefundenen naturräumlichen Gegebenheiten, keine Biberburgen zu erwarten. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Mehrere Lebendnachweise des Fischotters erfolgten an der Straße L 23 zwischen Bad Sülze und Kavelisdorf (Otterwechsel) sowie in Torfstichen und Gräben in der Talwasserscheide zwischen Recknitz und Trebel (STALU VP 2012). Im Vorhabenbereich sind, vor dem Hintergrund der naturräumlichen Gegebenheiten, keine Wurfbauten zu erwarten. Die Gräben (potenzielle Migrationskorridore) werden im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Fledermäuse</i></p> <p>Es gibt keine Quartierpotenziale im Projektgebiet. Es sind keine relevanten Beeinträchtigungen in der Raumnutzung durch das Vorhaben zu erwarten. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Amphibien</i></p> <p>Es gab gemäß der Amphibien- und Reptilienkartierung 2014 einschließlich Plausibilisierung 2021 (Anhang 8.1 zur 7. PÄ RBP) keine Nachweise von Rotbauchunke und Kammolch. Bei der Knoblauchkröte gibt es den Verdacht auf Reproduktion im südl. Kiesbecken, ein gesicherter Nachweis liegt nicht vor. Lebensraumpotenziale sind in der geplanten Abbauerweiterung nicht vorhanden und es sind keine Wanderbewegungen zwischen Laichgewässer und Vorhabengebiet zu erwarten. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Fische/Rundmäuler</i></p> <p>Die Vorkommen beschränken sich auf Fließgewässer. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Libellen</i></p> <p>Nach der Libellenkartierung 2014 einschließlich Plausibilisierung 2021 (Anhang 8.2 zur 7. PÄ RBP) gibt es keine Habitatpotenziale und Vorkommen der Großen Moosjungfer im Vorhabenraum. Vorkommen in Kleingewässern sind am nördlichen Talrand des Recknitztales bzw. in Torfstichen im Bereich Grenztalmoor und südlich von Bad Sülze bekannt (STALU VP 2012). Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Falter</i></p> <p>Nach Angaben des STALU (2012) gibt es Teilvorkommen entlang der Uferbereiche von Torfstichen und Gräben im und um das Grenztalmoor. Es sind Vorkommen im vom Vorhaben berührten MTBQ (1942-1) bekannt (LUNG 2017). Im Zuge der Artenschutzkontrolle 2021 und Biotopkartierung 2021 wurden keine Hauptfutterpflanzen (Flussampfer) der Raupen des Großen Feuerfalters im Vorhabengebiet kartiert. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p>

Beschreibung des GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“	
	<p><i>Weichtiere</i></p> <p>Das Vorkommen der Schmalen Windelschnecke beschränkt sich auf den südwestlichen Abschnitt des Recknitztals (StALU VP 2012). Verbreitungsschwerpunkte der Bauchigen Windelschnecke finden sich zwischen Marlow und Ribnitz-Damgarten (StALU VP 2012). Das Projektgebiet ist ohne signifikante Habitatpotenziale. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Pflanzen</i></p> <p>Das Einzige Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts befindet sich im NSG „Torfstichgelände bei Carlevitz“. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.</p>

3.2 Prognose und Prüfung der Betroffenheit maßgeblicher Bestandteile

Nachfolgend werden potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile des GGB dargestellt und abgeprüft. Dabei wird zwischen bau-/betriebs- und anlagebedingten Wirkungen unterschieden.

Es gibt keine Überschneidung mit dem Vorhabenbereich, so dass eine direkte Beanspruchung von LRT-Flächen und/oder Lebensräumen der für das GGB gemeldeten Anhang II-Arten ausgeschlossen werden kann. Somit verbleiben zur Prüfung solche Wirkungen, die geeignet sind, über größere Distanzen hinweg auf das Schutzgebiet und seine Schutzgüter einzuwirken.

Prüfung der Möglichkeit <u>bau-/betriebsbedingter</u> Beeinträchtigungen des GGB
<p>Das GGB DE 1941-301 befindet sich ca. 60 m vom Vorhabengebiet entfernt. Die dem Vorhabengebiet nächstgelegenen LRT sind jedoch über 600 m entfernt. Prinzipiell ist es nicht auszuschließen, dass äußerst geringe temporäre Auswirkungen bis zu den genannten LRT gelangen.</p> <p>Dazu können baubedingte Emissionen von Luftschadstoffen, Staub und Lärm zählen, die temporär durch Baustellenfahrzeuge entstehen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen infolge der Tagebauerweiterung sind nicht zu erwarten, da durch den elektrisch betriebenen Schwimmsaugbagger keine relevanten Emissionen von Luftschadstoffen und Staub sowie lediglich sehr geringe Geräuschemissionen auf der Erweiterungsfläche entstehen und die Weiterverarbeitung des gewonnenen Materials im bereits bestehenden Kieswerk erfolgt. Aufgrund der geringen Reichweite dieser temporären Wirkungen und der Distanz zwischen dem Vorhabenraum und den nächstliegenden LRT mit einem Mindestabstand von 620 m (LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“) kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus dem Vorhaben ergeben sich keine bau-/betriebsbedingten Beeinträchtigungen für das GGB.</p>
Prüfung der Möglichkeit <u>anlagebedingter</u> Beeinträchtigungen des GGB
<p>Während der Kiessandgewinnung erfolgt eine Umwandlung von Land- in Wasserflächen durch die fortschreitende Freilegung des Grundwasserspiegels. Der Tagebaubetrieb führt jedoch zu keinen messbaren Veränderungen der Grundwasserverhältnisse im Umfeld (vgl. Geohydraulische Modellierung, Anhang 9 zur 7. PÄ RBP). Eine Beeinflussung der nächstgelegenen LRT 7140 und LRT 3150 kann daher ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des GGB in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen in Bezug auf die LRT zu erwarten.</p> <p>Aus dem Vorhaben ergeben sich keine anlagebedingten Beeinträchtigungen des GGB.</p>

3.3 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das GGB wird zu großen Teilen vom EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 überlagert. Die funktionalen Beziehungen zwischen den Gebieten bestehen vorrangig darin, dass die für das GGB gemeldeten Lebensraumtypen grundlegende Habitatvoraussetzungen für die Zielartenkulisse des Vogelschutzgebietes darstellen.

Als wichtige und prägende Vogel Lebensräume sind die Flusstalmoore und die angrenzenden Niederungslandschaften sowie die Waldlebensräume in den Talrandlagen zu nennen. Feuchte Hochstaudenfluren sowie verlandende, von Röhrichten gesäumte Altarme und Altgewässer tragen zur Strukturvielfalt der Niederungsbereiche bei. Weiterhin wirken sich altholzreiche Waldbestände diversitätsfördernd auf die Avifauna im Schutzgebiet aus.

Es wird somit deutlich, dass sich der Zustand der Lebensraumtypen direkt auf die Populationen der sie bewohnenden Vogelarten auswirken kann. Der Erhaltungszustand der Schutzobjekte des Vogelschutzgebietes ist somit eng mit dem Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des GGB korreliert. Die durch die Lebensraumtypen gebildeten Habitatstrukturen und Nahrungsressourcen stellen somit maßgebliche Bestandteile für die Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes dar.

4 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Aufgrund der fehlenden Auswirkungen auf die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen.

5 Zusammenfassung und Fazit

Das geplante Vorhaben ist nicht zur Beeinträchtigung von den für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ geeignet. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Hauptuntersuchung ergibt sich nicht.

Das Vorhaben ist daher als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG zu werten.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

BERGAMT STRALSUND (1995): Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Bergwerkseigentum Langsdorf und im Bewilligungsfeld Langsdorf/Erweiterung. 27.11.1995.

BERGAMT STRALSUND (2016): 6. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.11.1995 (Az. 651/1.11.2-13057/19). 15.06.2016.

BFG – BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Hg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr. Bonn.

BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau

GEBHARDT, W. DIPL.-GEOLOGE (1995): Rahmenbetriebsplan Kiessandabbau Langsdorf. Im Auftrag der Kieswerk Langsdorf GmbH. Sanitz.

GEO PROJEKT SCHWERIN (2011): Schalltechnische Untersuchung - Schallimmissionsprognose zum Vorhaben „Durchführung eines Nachtbetriebs im Kiessandtagebau Langsdorf“. Im Auftrag der Kieswerk Langsdorf GmbH. 03.02.2011

GEO PROJEKT SCHWERIN (2013): Aufsuchung von Kiessand im Feld Langsdorf Erweiterung NW. Erkundungsbericht. Im Auftrag der Kieswerk Langsdorf GmbH.

GEO PROJEKT SCHWERIN (2023): Antrag auf 7. Änderung des planfestgestellten Vorhabens Rahmenbetriebsplan zum Kiessandabbau im Tagebau Langsdorf „Erweiterung Tagebau Langsdorf“. Im Auftrag der Kieswerk Langsdorf GmbH. Stand: 04.2023

KIFL, COCHET-CONSULT & TGP – KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR - COCHET CONSULT, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Endfassung (20.08.2004). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand 06/2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MV (2020): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“. Stand 05/2020.

MLUV M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Fachleitfaden „Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“. Teil II des Handbuchs zur Umsetzung der Fördermaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern. Vom 03.04.2012.

STALU VP – STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen.

6.2 Informationen aus Internetpräsenzen, nachrichtliche Mitteilungen, mündliche Informationen

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MV (2017): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. URL: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm. Abfrage: 04/2023.

6.3 Gesetze, Normen, Richtlinien

Europäische Regelungen

FFH-RICHTLINIE – RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (2013): vom 21.05.1992 Zuletzt geändert am 13.05.2013.

Bundesregelungen

AWSV – VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (2020): vom 18.04.2017, zuletzt geändert 19.06.2020

BNATSCHG– BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ (2021): vom 29.07.2009, vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 18.08.2021.

TA-LÄRM – TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (2017): Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2017.

Länderregelungen Mecklenburg-Vorpommern

Natura 2000-LVO M-V – Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V). vom 09.08.2016

NATSCHAG - NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ M-V (2018): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, vom 23.02.2010, zuletzt geändert am 05.07.2018.